

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der VARIO Überdachungstechnik Kielgast GmbH & Co. KG**

1. Geltung

- (1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen der Vario Überdachungstechnik Kielgast GmbH & Co. KG (im Folgenden: Auftragnehmerin) und dem Auftraggeber. Alle Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, dem Vertragsformular, der Auftragsbestätigung und dem Aufmaß der Auftragnehmerin.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Ergänzend finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.
- (3) In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen der Auftragnehmerin enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich von der Auftragnehmerin als verbindlich bezeichnet worden sind.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – durch die Auftragnehmerin überlassen wurden, an denen sich die Auftragnehmerin Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Der bindende Vertragsabschluss/Kaufvertrag kommt bei einem persönlichen Besuch eines Mitarbeiters oder Vertreters der Auftragnehmerin durch Unterschrift des Auftraggebers sowie des Vertreters der Auftragnehmerin auf dem Vertragsformular zustande. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Vertrages.
- (3) Erfolgt der Vertragsschluss nicht durch gemeinsame Unterzeichnung eines Vertragsformulars gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot ab, wenn der Auftragnehmerin das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular/Angebot zugeht oder die entsprechenden Daten in Textform übermittelt werden. In diesem Fall nimmt die Auftragnehmerin das Angebot durch eine gesonderte Auftragsbestätigung an. Der Vertrag kommt erst durch Zugang der Auftragsbestätigung in Textform beim Auftraggeber zustande.
- (4) In jedem Fall erfolgt ein konkretes Aufmaß durch die Auftragnehmerin, das ebenfalls Grundlage des Vertrages wird. Im Anschluss an das Aufmaß erfolgt die Anzahlungsrechnung.

3. Ausführungsfristen / Montagezeiten

- (1) Im Rahmen des Bestellformulars und/oder der Auftragsbestätigung angegebene Montagefristen und/oder -termine sind verbindlich.
- (2) Die Auftragnehmerin wird mit dem Auftraggeber einen Termin für die Durchführung des Feinaufmaßes vereinbaren. Nach Anfertigung des bestellten Produktes vereinbart die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber einen Montagetermin.
- (3) Kommt die Vereinbarung eines Montage- und oder eines Aufmaßtermins nicht zustande, so ist die Auftragnehmerin berechtigt dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Mitteilung eines Termins zur Montage und/oder des Aufmaßes zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist stehen der Auftragnehmerin die in §§ 642, 643 BGB und Nr. 16 der AGB bestimmten Rechte zu.
- (4) Ist die Auftragnehmerin ohne eigenes Verschulden zur Lieferung oder Montage nicht in der Lage, z.B. weil ein Vorlieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber wird im Falle entsprechender Liefereschwierigkeiten unverzüglich informiert. Im Falle eines Rücktritts nach Maßgabe dieses Absatzes wird dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Verschiebt der Auftraggeber einen bereits abgestimmten Montagezeitpunkt oder den vereinbarten Montagezeitraum, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die bis dahin bereits erbrachten Leistungen, insbesondere bereits gefertigte oder bestellte Materialien sowie abgeschlossene Teilleistungen des Werksvertrages, gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Montage selbst noch nicht begonnen hat. Der Anspruch auf Schlussrechnung nach Fertigstellung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Verzögert sich die Durchführung der Montage aufgrund fehlender, verspäteter oder mangelhafter bauseitiger Vorleistungen, insbesondere wegen fehlender Gerüste, Strom- oder Wasserversorgung, unzureichender Zufahrt, fehlender Lager- und Arbeitsflächen, nicht freigeräumter Baustellenbereiche, fehlender Fundamente, unzureichender Tragfähigkeit des Untergrundes, fehlender Genehmigungen oder sonstiger fehlender technischer Voraussetzungen, verlängern sich vereinbarte Montagefristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (7) Witterungsbedingte Behinderungen, insbesondere durch Regen, Sturm, Schnee, Eis oder sonstige ungeeignete Wetterverhältnisse, berechtigen die Auftragnehmerin zur Verschiebung vereinbarter Montagetermine. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen hierdurch verursachter Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (8) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt ein freier und ungehinderter Zugang zur Baustelle besteht. Kann die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, hierdurch entstehende Anfahrts-, Warte- und Ausfallkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- (9) Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen. Hierzu zählen insbesondere Streiks, Materialengpässe, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Krankheit oder sonstige unverschuldete Ereignisse. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen hierdurch verursachter Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4. Abnahme

- (1) Die Abnahme findet im unmittelbaren Anschluss an die, im Wesentlichen mangelfreie, Montage statt. Die Auftragnehmerin wird hierbei durch den jeweiligen Montageleiter vertreten, der mit dem Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Auftraggeber und dem Montageleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet im angemessenen Zeitraum eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.

5. Zahlung der Vergütung / Anzahlung

- (1) Nach Durchführung des Feinaufmaßes wird ein Betrag in Höhe von 50% der vereinbarten Gesamtvergütung als Anzahlung sofort fällig. Die Auftragnehmerin kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.
- (2) Die restliche Vergütung wird mit der Montage fällig und ist spätestens binnen 5 Tagen nach Montage ohne Abzug zahlbar.
- (3) Rechnungsforderungen können von der Auftragnehmerin an Dritte abgetreten werden, insbesondere zu Refinanzierungszwecken sowie zu Zwecken vereinfachter Forderungsabwicklung. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass wir im Abtretungsfall nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die für eine Abtretung sowie die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen an den Dritten übermitteln.

- (4) Unbeschadet sonstiger Rechte zur Geltendmachung von Verzugschäden und zur Beitreibung offener Forderungen, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, im Verzugsfall, für die Zahlungsanforderung eine Bearbeitungspauschale von € 5,- zu berechnen; es bleibt dem Auftraggeber dabei jedoch unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (5) Vor der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich ggf. anfallender Verzugszinsen ist die Auftragnehmerin zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann die Auftragnehmerin für noch ausstehende Lieferungen aus einem laufenden Vertragsverhältnis unter Fortfall eines Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung verlangen.
- (6) Verzögert sich die Lieferung oder Montage auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 14 Tage nach Fertigstellung oder vereinbartem Liefertermin, ist die Auftragnehmerin berechtigt, angemessene Lagerkosten für bereits gefertigte oder bereitgestellte Materialien und Bauteile zu berechnen.
- (7) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für abgeschlossene Teilleistungen sowie für abgeschlossene Projektabschnitte, insbesondere Aufmaß, Konstruktion, Fertigung, Materialbeschaffung und Montagevorbereitung, angemessene Teilrechnungen zu stellen. Diese sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Zur Aufrechnung von Forderungen ist der Auftraggeber, auch für den Fall, dass Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden sollen, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, mit denen der Auftraggeber aufrechnen möchte, rechtskräftig festgestellt, von der Auftragnehmerin anerkannt oder unstrittig sind.
- (2) Angemessene Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln können nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

7. Bauvorschriften / Bauanträge

Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Einhaltung der baurechtlichen Richtlinien und Bestimmungen. Soweit Bauanträge zu stellen und Genehmigungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine Beratung übernimmt die Auftragnehmerin insoweit nicht.

8. Elektrische Installationen

Der Anschluss elektrischer Antriebe und sonstiger elektrischer Komponenten ist nicht Teil des Auftrages. Er ist auf eigene Gefahr und Kosten des Auftraggebers von diesem fachgerecht ausführen zu lassen.

9. Fundamente

- (1) Die Ausführung der erforderlichen Fundamente ist nicht Teil des Auftrages. Diese sind auf eigene Gefahr und Kosten durch den Auftraggeber fachgerecht ausführen zu lassen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausreichend tragfähige und fachgerecht hergestellte Fundamente nach den folgenden Kriterien rechtzeitig vor dem Montagezeitpunkt bereit zu stellen:
 - Der verwendete Beton entspricht der Norm EC2 mit einer Güte-/Festigkeitsklasse von mind. C20/25
 - Die Fundamente sind bewehrt mit Betonstahl der Klasse B500S (A)
 - Der Untergrund muss eine Bodenpressung von mind. 150 KN/qm aufweisen.
- (3) Kommt der Auftraggeber mit der Errichtung der Fundamente als erforderlicher Mitwirkungshandlung in Verzug, stehen der Auftragnehmerin die in §§ 642, 643 BGB und Nr. 14 der AGB bezeichneten Rechte zu.

10. Gewährleistung / Haftung

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.
- (2) Geringfügige Farb- bzw. Strukturabweichungen der Lackierung und Beschichtung beruhen auf, von der Auftragnehmerin, nicht zu beeinflussenden Umständen der chemischen Zusammensetzung und Beschaffenheit der verwendeten Materialien. Sie stellen keinen Sachmangel im Sinne des § 634 BGB dar.
- (3) Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung einer Pflicht zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu der wesentlichen Vertragspflicht der Auftragnehmerin zählt. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

11. Sicherung gegen Wind und Schnee

Der Auftraggeber hat die Terrassenüberdachung in geeigneter Weise und auf eigene Gefahr und Kosten gegen Wind und Schnee zu sichern. Es muss insbesondere die Terrassenüberdachung von Schnee freigehalten oder durch einen „Winterbalken“ (beim Lamellendach) sowie durch einen „Schneepfosten“ (ab 4m freitragender Unterzug beim Glasschiebedach) absichern. Für Schäden, die aufgrund mangelnder Sicherung eintreten, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

12. Verblendungen, bauseitige Leistungen und unvermeidbare Montagefolgen

Verblendungs-, Verleistungs- sowie sonstige Anschluss- und Verkleidungsarbeiten zwischen dem Terrassendach und dem vorhandenen Baukörper sind nicht Bestandteil des Leistungs- und Auftragsumfangs, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich schriftlich als Zusatzleistung vereinbart wurden. Diese Arbeiten sind bauseits durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Verantwortung zu erbringen. Leichte, im Rahmen der Montage technisch unvermeidbare Beschädigungen an vorhandenen Oberflächen, insbesondere an Fliesen, Belägen, Putz oder vergleichbaren Bauteilen, sind vom Auftraggeber hinzunehmen, sofern sie trotz fachgerechter Ausführung nicht vermeidbar sind und keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Auftragnehmerin vorliegt.

13. Kündigung durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin kann den Vertrag bis zur Abnahme bzw. Vollendung des Werkes kündigen, wenn
 - a) die Herstellung des Werkes aus technischen Gründen, die von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist,
 - b) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten und/oder -obliegenheiten, insb. solchen gem. Nr. 7 – Nr. 9 der AGB nicht nachgekommen, oder
 - c) er eine fällige Zahlung, insbesondere die Anzahlung gem. Nr. 5 der AGB, nicht leistet
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt wurde und erklärt wurde, das nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt werde.
- (3) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Zudem hat die Auftragnehmerin gem. § 642 BGB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

Das Werk bleibt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum der Auftragnehmerin.

15. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.